



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

20 APR 2017

gültig ab: sofort

2-337-17

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt über die
Aufzeichnung von Flugzeiten gemäß Anhang I, FCL.050 der
Verordnung (EU) Nr. 1178/2011**



Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt über die Aufzeichnung von Flugzeiten gemäß Anhang I, FCL.050 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Gemäß Anhang I, FCL.050 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 muss ein Pilot verlässliche detaillierte Aufzeichnungen über alle durchgeführten Flüge in der Form und Weise führen, die von der zuständigen Behörde (vgl. FCL.001) festgelegt wurde. Nach dieser Maßgabe wird für Piloten, deren Lizenz vom Regierungspräsidium Darmstadt ausgestellt wurde, die folgende Festlegung getroffen:

Flugzeiten sind in der in den „Grundsätze[n] für die Aufzeichnung von Flugzeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 FCL.050“ beschriebenen Weise aufzuzeichnen. Diese Grundsätze wurden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 30.03.2017 als NfL 2-330-17 veröffentlicht.

Ergänzend zu diesen sind die Vorgaben von AMC1 FCL.050 zu beachten. Letztere sind im Internet derzeit abrufbar unter: <https://www.easa.europa.eu/document-library/acceptable-means-of-compliance-and-guidance-materials>

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, den 18. April 2017

AZ: III 33.3 - 66m 12 - 012

Im Auftrag
gez. Oliver Krapp